

Satzung der Gemeinde Nusse über die Ortsgestaltungssatzung, 4. Änderung

Gebiet: Ortsmitte

Satzungstext in der Neufassung der 4. Änderung

§ 1

Anwendungsbereich

Die Satzung gilt für Um-, Erweiterungs- und Neubauten sowie sonstige bauliche Veränderungen, Fassadenmodernisierungen und Werbeanlagen in dem im anliegenden Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, umrandeten Gebiet der Gemeinde Nusse mit Ausnahme der Nusser Kirche. Diese Satzung gilt nur für die Gebäudeseiten, die von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbar sind.

§ 2

Dächer

(1) Zulässig sind Walmdächer und symmetrische Sattel- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 30° bis 55°.

(2) Dächer sind einheitlich in roten, braunen, schwarzen oder anthrazitfarbenen Dachpfannen, Dachsteinen oder Metallblechen, in schieferartigen Platten oder in Reet einzudecken. Hochglänzende Eindeckungen sind nicht zulässig.

Wenn die Dachneigung 25° nicht überschreitet, können Dächer auch in anderer Gestaltung ausgeführt werden.

(3) Die Breite von einzelnen Dachaufbauten darf 2/5 der Traufhöhe nicht überschreiten. Der Abstand untereinander und vom Dachende muss mindestens 1 m betragen, es müssen mindestens zwei Pannereihen vor der Dachgaube an der Traufe durchlaufen. Die Gesamtbreite aller Dachaufbauten darf 2/3 der Traufhöhe nicht überschreiten. Als Dachaufbauten im Sinne dieser Satzung gelten Gauben und Dachflächenfenster. Je Dachseite sind nur einheitlich gestaltete Dachaufbauten vorzusehen. Solaranlagen sind nur in einer zusammenhängenden Fläche mit maximal vier Eckpunkten (ohne Aussparungen) zu errichten.

(4) Zwerchgiebel sind in den gleichen Materialien und Farben wie die Gesamtfassade auszuführen. Die Firsthöhe des Zwerchgiebels muss unter derjenigen des Hauptdaches liegen, der Neigungswinkel des Zwerchdaches darf 55° nicht überschreiten.

(5) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind für Nebengebäude, Garagen, Carports sowie landwirtschaftliche und gewerbliche Gebäude nicht anzuwenden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Silobauten.

§ 3

Außenwände

(1) Die Außenwände sind aus Ziegel, in Holzfachwerk mit Ziegelausfachungen oder mit geputzten Flächen herzustellen. Die sichtbaren Mauerwerksflächen sind zementfarbig (grau) zu fugen. Innerhalb der Fassadenseite, die der Straße zugewandt ist, können kleinere Architekturdetails auch in kontrastierenden Farben abgesetzt werden. Für Wände aus Ziegel und für die Ziegelausfachungen sind nur rote bis rotbraune Farben zulässig, für die Putzflächen sind nur weiße, hellgraue, rote und rotbraune Farbtöne mit einem Hellbezugswert von max. 85% zulässig.

Bei vorhandenen Gebäuden sind neben den vorgenannten Farben auch die vorhandene Farbgebung des Gebäudes zulässig, das erweitert und / oder umgebaut wird.

(2) Als Farbtöne für den äußeren Anstrich des Holzfachwerkes ist braun zulässig. Rinnen und Fallrohre sind in den Farbtönen dunkelgrün, braun oder grau. Gesimse in den Farbtönen weiß, braun, grau oder rot und grün in gedeckter Ausprägung zulässig.

(3) Fassaden eines Gebäudes sind einschließlich der Fenster und Türen mit einheitlichen Farbtönen zu versehen.

(4) Abweichend von Abs. 1 sind bei Nebengebäuden auch andere Ausführungen zulässig.

§ 4

Fenster und Türen

(1) Die Wandfläche muss die Fensterfläche allseitig umschließen. Türöffnungen und Tore müssen dreiseitig von der Wandfläche umgeben sein.

(2) Die Fensteröffnungen sind rechteckig stehend auszubilden, die obere Kante kann als symmetrischer Kreisabschnitt ausgebildet werden. Liegend ausgebildete Fensteröffnungen sind nur zulässig, wenn sie durch senkrechte Pfosten so unterteilt sind, dass stehende Formate gebildet werden. Dies gilt nicht für Schaufenster.

(3) Die Glasflächen in Fenstern und Türen, die breiter als 1,0 m sind, müssen einmal durch ein senkrechtes konstruktives Element (Sprosse oder Pfosten) symmetrisch untergliedert werden. Glasflächen, die höher als 1,50 m sind, müssen mindestens einmal durch ein horizontales Element (Sprosse oder Kämpfer) geteilt werden.

(4) Als Farben für Fenster und Türen sind weiß, dunkelgrün, dunkelblau, dunkelrot, braun und naturholzfarbig zulässig.

§ 5

Vor- und Anbauten

(1) Vor- und Anbauten (Windfänge, Balkone, Veranden u.ä.) dürfen zur Straßenseite höchstens 1/3 der Gebäudeseite einnehmen, Wintergärten 1/2 der Gebäudeseite.

(2) Die Firsthöhen von Anbauten dürfen die des Hauptkörpers nicht überschreiten.

§ 6

Einfriedung

(1) Straßenseitig Einfriedungen und Einfriedungen im Vorgarten- und Hofbereich dürfen das Maß von 1,50m Höhe über den Verkehrsflächen nicht überschreiten.

(2) Einfriedungen dürfen ausgeführt werden als lebende Hecke, Natursteinmauern, aus Holz in Form von Staketenzäunen und waagerechten gehobelten und geschnittenen Planken an Holzpfosten. Nicht zulässig sind Jägerzäune und sogenannte Flechtzäune.

(3) Zulässig sind auch massive Sockel aus roten Vormauersteinen bzw. Natursteinmauerwerk mit aufgesetzten hölzernen Zäunen oder aus Metall in Form von geschmiedeten Zäunen auf gemauerten Sockeln entsprechend den Absätzen 1 und 2.

§ 7

Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind so zu gestalten und anzubringen, dass sie den Gesamteindruck und die Abfolge der Fassade nicht beeinträchtigen. Sie dürfen wesentliche architektonische Gliederungen nicht überschneiden.

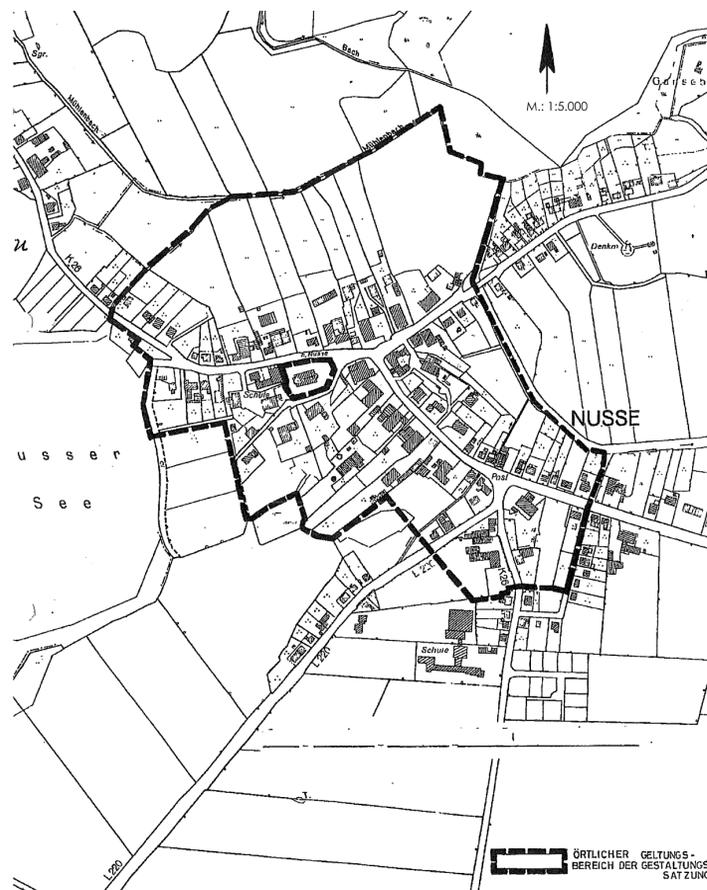
(2) Werbeanlagen mit wechselndem, beweglichen oder grell farbenem Licht sowie Werbeanlagen über 4 m² Gesamtfläche je Stätte der Leistung sind unzulässig.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Übersichtsplan



Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.10.2014.
2. Die Gemeindevertretung hat am 09.12.2014 den Entwurf der Satzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
3. Der Kreis Herzogtum Lauenburg als Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 01.06.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 01.06.2015 bis 02.07.2015 während folgender Zeiten jeweils am Mo., Mi. und Fr. von 9.00 bis 12.00 Uhr und Do. von 14.30 bis 17.30 Uhr öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 20.05.2015 durch Bereitstellung im Internet und in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 20.05.2015 in den Lübecker Nachrichten hingewiesen.

4. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 15.10.2015 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
5. Die Gemeindevertretung hat die Satzung, bestehend aus dem Text, am 15.10.2015 beschlossen.

Nusse, Siegel Bürgermeister

6. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Nusse, Siegel Bürgermeister

7. Der Beschluss der Satzung und die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Nusse, Siegel Bürgermeister

Aufgrund des § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.10.2015 folgende Satzung über die Ortsgestaltungssatzung, 4. Änderung, bestehend aus dem Text, erlassen:

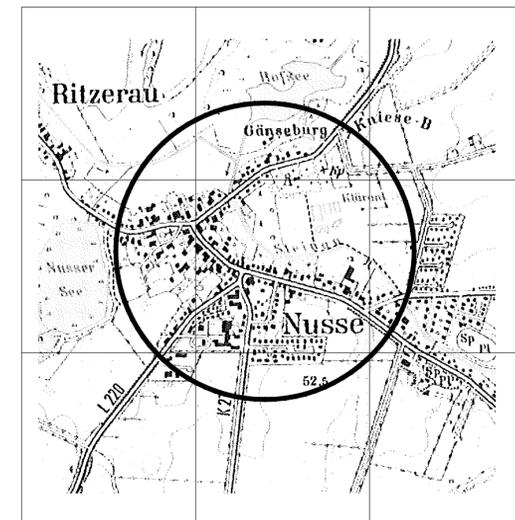
Gemeinde Nusse

Kreis Herzogtum Lauenburg

Ortsgestaltungssatzung, 4. Änderung

Gebiet: Ortsmitte

Planstand: . Satzungsausfertigung



Planverfasser:



Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de

Rechtsgrundlagen:
Landesbauordnung (LBO) für das Land Schleswig-Holstein vom 22. Januar 2009,
zuletzt geändert am 16.03.2015